

Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 57.

20. Juli

1842.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Das K. Ministerium des Innern hat in Betreff der Anwendung der Bestimmung der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 Abthl. A, § V wegen Verwahrung der Giebel der nicht 30 Fuß von einander entfernten Gebäude, nach gutächtlicher Vernehmung einer technischen Kommission, durch Erlaß vom 16. d. M. folgende Entschließung ertheilt.

Da nach der angeführten Gesetzesbestimmung die Vormauerung der Giebel im obigen Falle den Brandmauern surrogirt ist, Brandmauern aber nach der Natur der Sache und nach der Aeußerung der erwähnten technischen Kommission nicht im Giebeldreiecke allein, sondern nur an der ganzen Giebelseite möglich sind, so erlaeßt sich von selbst, daß auch die Uebermauerung als Surrogat einer wirklichen Brandmauer sich auf die ganze Giebelseite — nicht bloß auf das Giebeldreieck — zu erstrecken habe, wie denn überhaupt die bloße Vormauerung der Giebeldreiecke weder in constructiver, noch in feuerpolizeilicher Hinsicht von Werth seyn und um so weniger Schutz gewähren kann, als der hölzerne Unterbau durch die größere Belastung von oben nur um so mehr in Bewegung gerathen muß, und dadurch leicht Fugen und Sprünge in der Uebermauerung veranlaßt werden. Ueberdieß spricht auch die Bestimmung der Bauordnung Titel: „Wie von Steinwerk“ S. 51, § 1 an deren Stelle die angeführte Vorschrift der General-Verordnung vom 13. April 1808 getreten, in welcher letzterer nur den Walbendaßern eine besondere Vergünstigung eingeräumt

werden wollte, für die Forderung der Uebermauerung der ganzen Giebelseite. Hierbei versteht sich übrigens von selbst, daß an solchen ganz massiven, oder anstatt der massiven Construction nach der Vorschrift der General-Verordnung vom 13. April 1808 Abthl. A, § V übermauerten und verblendeten Giebelseiten keinerlei hölzerne Gesimse und keine Ortgebälke und Ortbretter befindlich seyn dürfen, und die Dachplatten auf der Giebelwand wohl in Speis eingedeckt satt aufliegen müssen.

Fensteröffnungen dürfen im Giebeldreieck, also im Dachstocke nur dann angebracht werden, wenn der Abstand vom nächsten Haus 10 Fuß beträgt und müssen in diesem Falle mit gut schließenden Läden versehen seyn, wie dieß überhaupt rücksichtlich der Dachöffnungen in der Feuerpolizei-Ordnung vom 9. Okt. 1750, § 25 und in der Verfügung des vormaligen Polizei-Ministeriums vom 2. Mai 1813. (Regbl. S. 167) vorgeschrieben ist.

Hienach haben sich die Ortsbehörden (Gemeinderath, Bau- und Feuerschau) so wie die von den letztern zur Begutachtung der Bauaufsuche aufgestellten Bauverständigen (Normal-Erlaß vom 9. Mai 1842) und auch die Meister des Maurer- und Zimmerhandwerks aufs Genauste zu achten, und werden dieselben für den Vollzug dieser Vorschriften verantwortlich gemacht.

Diesen Erlaß haben die Ortsvorsteher dem Gemeinderath, den Bau- und Feuerschauern so wie den Meistern des Maurer- und Zimmerhandwerks zu eröffnen und die Eröffnung im Amtsprotokoll beurkunden zu lassen. Den 10. Juli 1842. K. Oberamt Calw. Für d. vorh. Vorsteher: Neuff, Aktuar. K. Oberamt Neuenbürg. Leypold.

In einem öffentlichen Blatte ist kürzlich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Reibzündhölzchen, der ausdrücklichen Vorschrift der Versüßung vom 31. Juli 1838 (Regbl. S. 423 ff.) zuwider nicht in Behältern von Holz, oder einem andern, dem Drucke widerstehenden Material, und ohne eine die Reibung verhütende Einhüllung versandt und aufbewahrt, sondern blos in kleinen mit Papier umgebenen Paketen verschickt und verkauft werden.

Diese Verwahrungs- oder Versendungsweise ist höchst feuergefährlich, da die blos in Papier gewickelten Zündhölzchen nach mehrfacher Erfahrung sich bei geringerem Drucke, oder Reibung, selbst durch das bloße Hinabfallen auf den Fußboden entzünden.

Die Ortsfeuerschauer werden daher höherem Auftrage gemäß hiemit angewiesen, bei ihren Umgängen sich die genaueste Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Versüßung vom 31. Juli 1838 pünktlich befolgt werde, und haben jede Verfehlung gegen genannte Versüßung sogleich ihren Pflichten gemäß dem Oberamte anzuzeigen.

Zugleich wird sämmtlichen Ortsvorstehern aufgegeben, sogleich eine genaue Untersuchung in allen Fabriklokalen, wo solche Feuerzeuge bereitet werden, und in den Magazinen und Läden der Fabrikanten und Handelsteile anzuordnen, und wo nicht vorschriftsmäßig verwahrte Vorräthe von dergleichen Zündmitteln gefunden werden, neben Erkennung der gesetzlichen Strafen, den Fabrikanten und Kaufleuten die Auflage der vorschriftsmäßigen Verpackung zu machen. —

Den 10. Juli 1842. K. Oberamt Calw. Für d. vorh. Vorstand, Neuff, Aktuar. K. Oberamt Neuenbürg. Leypold.

Calw und Neuenbürg. (Kapitalsteuer-Aufnahme). Diejenigen Personen, welche ihre Kapitalien behufs der Besteuerung bei dem Oberamte zu satiren haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Fassungen pro 1842/43 zu diesem Zwecke nach dem Stande ihrer bei Privaten stehenden Kapitalien auf 1. Juli d. J. bis 1. August hieher einzusenden. Die Schuldheissenämter haben dieß gehörig bekannt zu machen und erhalten zugleich den Auftrag, das ihnen obliegende Aufnahme-Geschäft auf den 1. Juli 1842

genau nach der im Wochenblatte von 1839 S. 261 gegebenen Anleitung vorzunehmen und längstens bis 1. August hieher vorzulegen. Am 12. Juli 1842. K. Oberamt Calw. Für d. vorh. OAm., Neuff, Akt. K. Oberamt Neuenbürg. Leypold.

Calw und Neuenbürg. (An die Schuldheissenämter). Den Schuldheissenämtern wird unter Bezugnahme auf den oberamtlichen Erlaß vom 29. v. M. betreffend die Umlage auf das Brand-Cataster — Wochenblatt No. 52 weiter eröffnet, daß die dort erwähnten Umlags-Urkunden nach der Beilage zu No. 64 des Regierungsblattes von 1828 und die Aenderungsprotokolle nach dem im Regbl. von 1808 S. 48 gegebenen Formulare auszufertigen sind. Am 12. Juli 1842. K. Oberamt Calw. Für d. vorh. Vorstand, Neuff, Aktuar. K. Oberamt Neuenbürg. Leypold.

Forstamt Neuenbürg. Revier Kalmbach. In nachstehenden Schlägen des Eybergs kommen zum Ausschreib-Verkaufe,
Donnerstag den 4. August

Früh 9 Uhr

aus dem Wildbaderkopf, Zusammenkunft in der Hartmännischen Bierbrauerei:

BauEichen von 7 — 18' Länge und 1 Haublock 5 Stück, Lannenlangholz vom 60r abwärts 9 Stück, dto. Säghölze 17 Stück, Eichen-Scheiterholz 4 $\frac{1}{2}$ Klf., dto. Ausschussscheiter und Pflaugholz 102 $\frac{1}{2}$ Klf., Lannenscheiter 3 $\frac{1}{4}$ Klf., Buchen- und Lannenprügel 3 Klf. und Koblholzprügel 2 $\frac{1}{2}$ Klf.

Freitag den 5. Aug.

Früh 9 Uhr

in Höfen aus der Eyachhalde:

BauEichen von 12 — 22' Länge 17 Stück, Lannenlangholz 1 Stamm von 66' und 259 Stämme Lannen- und Forchen vom 60r abwärts, zusammen 260 Stämme, Lannen und Forchen Säghölze 134 Stück, Eichen-scheiter 4 Klf., dto. Ausschussscheiter und Prügel 104 $\frac{1}{4}$ Klf., dto. Buchen, Birken und Nadelholz 77 $\frac{3}{4}$ Klf. und Koblholzprügel 69 Klf.

Die Kaufstiebbhaber welche das Holz und die Weg-Einrichtung vor dem Verkaufe einzusehen wünschen, haben sich am 30. Juli

der erste und zweite Band von dem Räu-
ber Roman Osbaldiston,
das zwölfte und dreizehnte Bändchen von
Clauren,

der erste Theil von: der Deutsche in
Spanien,

der fünfte Band von Schiller,

der fünfte Band von Kozebue,

zweite und dreizehnte Band von Sha-
kespeare.

Diese Bücher sind mir, gewiß nur aus
Vergeßlichkeit bis jetzt nicht zurückge-
geben worden.

Ich bitte nun die mir unbekanntem Besi-
zer, mir diese Bücher gefälligst wieder zu-
rückzugeben, weil sonst der wahre Werth
der Werke für mich verloren wäre.

Jede, mir Auskunft über diese fehlende
Bücher gebende Mittheilung werde ich dank-
bar belohnen. Den 18. Juli 1842.

G. Keller.

Mobiliar-Versicherungs-Sache.

Unter der Voraussetzung, daß auch den
verehrlichen Bewohnern von Wildbad und der
Umgegend die vielen Aufsätze nicht entgan-
gen seien, welche neuerer Zeit in Beziehung
auf Mobiliar-Versicherungs-Ges-
ellschaften in öffentlichen Blättern er-
schienen sind, und wodurch unter Anderem
aufs Klarste nachgewiesen worden ist, daß
die Feuer-Versicherungs-Anstalt der
**Bairischen Hypotheken und Wechsel-
bank** vor vielen rücksichtlich der Soli-
dität und Billigkeit den Vorzug ver-
diene, bitte ich wiederholt, mich als den
Bezirks-Agenten derselben mit recht vielen
Aufträgen beehren zu wollen.

Wildbad den 1. Juli 1842.

Aberle, Drehermeister.

Rudmersbach, Gemeinde Ottenhau-
sen, Ob. Neuenburg. 10 Zmi Zwetschgen-
brannwein von 1840, Stärke 15 gd. Bek
oder 22 1/2 gd. Baumé und 2 Zmi die. von
10 gd. Bek oder 15 Baumé, ferner 2 —
3 Eimer eingeschlagene Zwetschgen von 1841
wünscht in Balde zu verkaufen.

Braun.

Calw. Louis Stroh, Rothgerber,
hat sein hinteres Logis, wo möglich an ei-
ne stille Familie auf Martini zu vermietthen.

Liebenzell. Im untern Bade
daselbst steht ein ganz neuer, solid gebauter,
vierfüßiger Glasmagen, um billigen Preis
zum Verkauf.

Wildbad. (Danksagung). Der so
menschenfreundlichen Wohlthäterin der Armen
in Wildbad von einem Mädchen das seit vie-
len Jahren an einem heftigen Gliederleiden
unter dem Druck der Armuth seufzte und
nun mitleidig in das Frauenbad daselbst auf-
genommen und besonders gerührt vom innig-
sten Dank gegen die edle Frau noch am Bad,
S. A. B. und ein unbekanntes Fräulein die
sich ihrer Verlassenheit annahmen, möchte
ich so glücklich seyn, dankbar wenigstens nur
die Füße zu küssen, deren Herz noch vor ih-
rem Hingang so edelmüthig der Elenden ge-
dachte. Gott aber, der Vergelter alles Gu-
ten, gebe ihnen einen reichen Segen und er-
halte die noch Lebenden mit lang dauernder
Gesundheit bis er sie einst dort beglückt.

Die dankende J. E. Schwei-
fer aus Willsbach Oberamts
Weinsberg.

Welten schwann. Unterzeichneter hat
ca. 300 Stück große und kleine Baumstü-
cken zu verkaufen.

Jakob Pfommer, Weber.

Calw. Einige Eimer 1839r Wein,
Häufemer Gewächs, bietet der Unterzeichne-
te den Eimer zu 30 fl. und das Zmi zu
2 fl. zum Verkauf an.

Jakob Christoph Raschold.

Aggenbach. Die Unterzeichneten sind
willens, ihre gemeinschaftliche Eisen-Säge-
mühle, am

Feiertag Jakobi den 25. dieß
im Lamm dahier im öffentlichen Aufstreich
zu verkaufen.

Lammwirth Gaier,

Georg Fried Keppler.

Liebenzell. Ein noch guter eisener
Kessel von ca. 5 Zmi haltend, wird zu kau-
fen gesucht. Wer einen solchen hat, wolle
sich wenden an

Luchmacher Weif.

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivininschen Buchdruckerei
in Calw.